

Übersicht über die Regelungen im Sport (Stand 12. Mai)

Stichwort	Landkreise, kf. Städte mit Inzidenz über 100 (Bundesnotbremse)	Landkreise & kf. Städte unter 7-Tage-Inzidenz 100		
		Stand 12. Mai 2021	Ab 21. Mai 2021	Ab 1. Juni 2021
1. Outdoor				
a) Kontaktloser Breitensport Outdoor	Sportausübung ist nur zulässig in Form von kontaktloser Ausübung von Individualsportarten allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands unter freiem Himmel . Geimpfte & Genesene zählen nicht mit, d. h. beispielsweise zählen auf die 2 Personen oben drauf. Zwischen 22 und 5 Uhr gilt ein Verbot für den öffentlichen Raum und auf Sportanlagen, sofern man nicht allein im Freien außerhalb von Sportanlagen bis 24 Uhr unterwegs ist. Die Nutzung von Umkleiden und anderen Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen ist untersagt. Toiletten dürfen genutzt werden.	Auf öffentlichen und privaten Sportanlagen unter freiem Himmel ist die kontaktfreie Sportausübung (Training und Wettkampf) mit bis zu 10 Personen in dokumentierten Gruppen zulässig. Geimpfte & Genesene zählen nicht mit. Für Personen über 14 Jahren ist die Nutzung von Umkleiden und anderen Aufenthaltsräumen oder von Gemeinschaftseinrichtungen und Sanitäranlagen untersagt. Toiletten dürfen genutzt werden.	Auf öffentlichen und privaten Sportanlagen unter freiem Himmel ist kontaktfreier Individualsport ohne Personenbegrenzung zulässig (Training und Wettkampf). Alle Personen müssen asymptomatisch sein. Für Personen über 14 Jahren ist die Nutzung von Umkleiden und anderen Aufenthaltsräumen oder von Gemeinschaftseinrichtungen und Sanitäranlagen untersagt. Toiletten dürfen genutzt werden. (Der Sport, der nicht unter Individualsport fällt, ist als Kontaktsport zulässig s. u.)	
		Sport im öffentlichen Raum (außerhalb von Sportanlagen) ist zulässig mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und einer weiteren Person, insgesamt jedoch mit höchstens 5 Personen. Geimpfte & Genesene sowie Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr bleiben bei der Berechnung der Personenzahl unberücksichtigt.	Sport im öffentlichen Raum (außerhalb von Sportanlagen) ist zulässig mit den Angehörigen des eigenen Haushalts und mit Personen eines weiteren Haushalts gestattet. Die Personenzahlbegrenzung entfällt. Auch für Geimpfte & Genesene gilt die 2-Haushalte-Regel.	
b) Kontaktsport Outdoor (Breitensport)	Ist untersagt	Ist untersagt (auch für Ehepartner oder Familien).	Kontaktsport auf allen Sportanlagen unter freiem Himmel ist mit bis zu 10 Personen zulässig mit der Maßgabe, dass alle Sportausübenden a) asymptomatisch sind,	

Stichwort	Landkreise, kf. Städte mit Inzidenz über 100 (Bundesnotbremse)	Landkreise & kf. Städte unter 7-Tage-Inzidenz 100		
		Stand 12. Mai 2021	Ab 21. Mai 2021	Ab 1. Juni 2021
		Für Kindergruppen bis 20 Kinder ist bis zum 14. Lebensjahr Kontaktsport erlaubt (s. o.). G & G zählen nicht mit.	b) negativ getestet sind; dies gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr. Für reine Kindersportgruppen nach § 12 Abs. 3 EindV (bis zum vollendeten 14. Lebensjahr) gilt keine Testpflicht. Für gemischte Gruppen, in denen auch Personen ab 14 Jahren teilnehmen, gilt für alle Personen ab 6 Jahren eine Testpflicht. Geimpfte & Genesene zählen nicht mit, d. h. zählen zu den 10 Personen oben drauf. Für Personen über 14 Jahren ist die Nutzung von Umkleiden und anderen Aufenthaltsräumen oder von Gemeinschaftseinrichtungen und Sanitäranlagen untersagt. Toiletten dürfen genutzt werden.	
c) Sonderregelung: Kinder- und Jugendsport Outdoor	Für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist die Ausübung von kontaktlosem Sport im Freien zulässig in dokumentierten Gruppen von höchstens fünf Kindern. Geimpfte & Genesene zählen nicht mit. Anleitungspersonen müssen auf Anforderung der nach Landesrecht zuständigen Behörde ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor der Sportausübung mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen. Zwischen 22 und 5 Uhr gilt ein Verbot für den öffentlichen Raum und auf Sportanlagen. Sanitärräume und Umkleiden dürfen genutzt werden.	Der Sportbetrieb (Training und Wettkampf) auf Sportanlagen unter freiem Himmel mit bis zu 20 Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist zulässig, sofern die Gruppen jeweils dokumentiert werden. Kontaktsportarten sind zulässig, z. B. Fußball. Eine Testpflicht besteht für (reine) Kindersportgruppen bis zum 14. Geburtstag nicht, siehe § 12 Abs. 3 EindV. Geimpfte & genesene Kinder zählen nicht mit; d. h. kommen zu den 20 Personen dazu. Ein Fußballspiel 11 gegen 11 ist z. B. möglich mit 20 Kindern und 2 genesenen Kindern. Kinder können bis zum 14. Geburtstag auch Toiletten, Duschen, Umkleiden nutzen; dabei gilt das Abstandsgebot, denn nur bei der Sportausübung ist die Unterschreitung des Abstandes zulässig.		
		Begleiteter kontaktfreier Sport im öffentlichen Raum (außerhalb von Sportanlagen) mit Kinder- und Jugendsportgruppen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist zulässig ohne zahlenmäßige Grenze und ohne 2-Haushalte-Regel.	Begleiteter kontaktfreier Sport im öffentlichen Raum (außerhalb von Sportanlagen) mit Kinder- und Jugendsportgruppen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres ist zulässig ohne zahlenmäßige Obergrenze und ohne 2-Haushalte-Regelung.	
d) weite Außen- Sportanlagen	Hier sind mehrere Gruppen zulässig, solange jeder Gruppe eine Mindestfläche von 800 qm zur alleinigen Nutzung zugewiesen ist (z. B. Golf-, Fußballplätze).		Die Begrenzung auf mind. 800 qm je Gruppe greift nur noch für Kindergruppen, die Kontaktsport nach § 12 Absatz 3 ausüben (z. B. Fußball). [In Abs. 3 fehlt Abs. 6 Nr. 2]	
2. Indoor				
a) Kontaktloser Breitensport Indoor	Ist untersagt.	Ist untersagt.	Ist untersagt.	Auf öffentlichen und privaten Sportanlagen ist kontaktfreier Individualsport zulässig, wenn die Betreiberin oder der Betreiber auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts 1. den Zutritt steuert, 2. Terminbuchungen vorsieht,

Stichwort	Landkreise, kf. Städte mit Inzidenz über 100 (Bundesnotbremse)	Landkreise & kf. Städte unter 7-Tage-Inzidenz 100		
		Stand 12. Mai 2021	Ab 21. Mai 2021	Ab 1. Juni 2021
				<p>3. Personen mit Symptomen den Zutritt verweigert 4. nur Personen den Zutritt gewährt, die negativ getestet sind (ab 6 Jahren), 5. die Kontaktnachverfolgung ermöglicht, 6. die Einhaltung des Abstandsgebots jederzeit – auch durch eine Maximalzahl in Abhängigkeit von der Raumgröße - absichert, 5. Austausch der Raumluft vorsieht.</p> <p>Für Personen über 14 Jahren ist die Nutzung von Umkleiden und anderen Aufenthaltsräumen oder von Gemeinschaftseinrichtungen und Sanitäranlagen untersagt. Toiletten dürfen genutzt werden</p>
b) Kontaktsport Indoor (Breitensport)	Ist untersagt	Kontaktsport Indoor ist untersagt (auch für Ehepartner oder Familien; z. B. Paartanz).		
c) Kinder- und Jugendsport Indoor	-	-	-	Es gibt keine Sonderregelung für den Kinder- und Jugendsport Indoor .
3. Sondertatbestände				
Reha-Sport	Reha-Sport ist weiter zulässig, indoor und outdoor.	Reha-Sport ist weiter zulässig. Dies gilt für indoor und outdoor; auch bei Unterschreitung des Abstandsgebotes.		
Sonderregelung: Berufssport-/Bundesliga und KaderathletInnen	Zulässig nur für „Individual- und Mannschaftssportarten im Rahmen des Wettkampf- und Trainingsbetriebs der Berufssportler und der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader“	Der Trainings- und Wettkampfbetrieb der Berufssportlerinnen und -sportler, der Bundesligateams sowie der Leistungssportlerinnen und -sportler der Bundes- und Landeskader, der im Rahmen eines Nutzungs- und Hygienekonzepts des jeweiligen Sportfachverbandes stattfindet, ist zulässig. Dies gilt für Indoor und Outdoor und für Kontaktsport.		
Sportgeräte	Sportgeräte können aus den Sportanlagen geholt, zurückgebracht und auch gepflegt werden, da es sich nicht um Sportausübung im Sinne des § 28b Abs. 1 Ziffer 6 IfSG handelt.	Die Wartung und Pflege von Sportgeräten (z. B. Boote, Fahrräder) ist kein Sportbetrieb im Sinne des § 12 Abs. 1 EindV, d. h. Sportgeräte (u. a. Boote etc.) können aus den Sportanlagen geholt, zurückgebracht und auch gepflegt werden.		
Tiere	Die Versorgung von Tieren (z. B. Pferde) ist keine Sportausübung im Sinne von § 28b Abs. 1 Nummer 6 IfSG. Tiere dürfen im erforderlichen Umfang auch auf Sportanlagen versorgt und bewegt werden, soweit dies für eine artgerechte Haltung erforderlich ist.	Die Versorgung von Tieren (z. B. Pferde) ist kein Sportbetrieb im Sinne von § 12 Abs. 1 EindV. Der Tierschutz gemäß § 2 Tierschutzgesetz ist weiter einzuhalten, d. h. Tiere dürfen im erforderlichen Umfang auch auf Sportanlagen versorgt und bewegt werden (z. B. Pferde), soweit dies für eine artgerechte Haltung erforderlich ist.		